

Geographie und Eidg. Maturität

Autor(en): **Flückiger, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **(Der) Schweizer Geograph = (Le) géographe suisse**

Band (Jahr): **4 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-6341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihre gegenseitige Abhängigkeit und Befruchtung tritt in den behandelten Beziehungen sehr deutlich hervor. Diesen Zusammenhängen weiter nachzugehen, überschreitet den Rahmen dieser Skizzen.

Geographie und Eidg. Maturität.

Am 20. Januar 1925 erliess der Bundesrat das neue « *Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen* »; unter dem gleichen Datum zeichnete er die « *Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen etc.* ». Artikel 23 dieser Verordnung sagt: « In den sämtlichen obligatorischen und alternierenden Prüfungsfächern (s. Art. 21) und in Geschichte ist der Unterricht bis zum Ende der gesamten Schulzeit durchzuführen.

Für die Fächer, die in Artikel 21 nicht aufgeführt sind, kann von den Schulbehörden entweder am Ende der gesamten Schulzeit oder beim Abschluss des Fachunterrichts eine Prüfung angeordnet werden; es kann aber auch als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, ins Maturitätszeugnis eingesetzt werden.

Dieser Fachunterricht darf jedoch nicht früher als zwei Jahre, in Geographie nicht früher als ein Jahr vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. »

An einzelnen Mittelschulen hat nun Artikel 23 eine recht erstaunliche Auslegung erfahren. Im neuen Lehrplan sollte der Unterricht in Geographie vorschriftsgemäss ein Jahr (statt wie früher zwei Jahre) vor Ende der Schulzeit abschliessen; den Gewinn des Faches gedachte man aber durch einen entsprechenden Unterbruch im bisher kontinuierlichen Unterrichtsgang wieder aufzuheben. Zur Begründung dieses Unterbruches wurde geltend gemacht, dass dieser der Meinung und dem Willen der Eidg. Maturitätskommission entspreche, wie das aus dem besondern Wortlaut des Artikels 23 zu erkennen sei: In Geschichte müsse der Unterricht bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt werden (wobei die Interpreten in bemerkenswerter Freiheit den Akzent auf « durchführen » statt auf « bis zum Ende » legen). Für die Geographie gelte aber nur die Bestimmung, dass das Fach nicht früher als ein Jahr vor dem Ende der Schulzeit abgeschlossen werde. In dieser ungleichen Fassung liege unmissverständlich ausgesprochen,

dass die Maturitätskommission *im Gang* des Unterrichts einen Unterschied mache zwischen Geschichte und Geographie; Geschichte sei *lückenlos* durchzuführen; für das Fach der Geographie dagegen sei ein Unterbruch vorgesehen; andernfalls hätte die Kommission auch für die Geographie den Ausdruck « durchführen » gebraucht.

Gegenüber solcher Auslegungskunst muss es doch wohl der unbefangenen Ueberlegung klar sein, dass die Maturitätskommission nicht diesen Sinn in Artikel 23 aufzunehmen gedachte; es liegt eine stilistische Schattierung, aber nicht ein sachlicher Gegensatz vor; es ist nicht gerechtfertigt, dem Ausdruck « durchführen » die entscheidende Bedeutung zu geben, wie es von einzelnen Interpreten versucht wurde. Hätte die Kommission den Gegensatz *im Gang* des Unterrichts in beiden Fällen wirklich gewollt — lückenlos in der Geschichte, mit Lücken in der Geographie — so müsste der Artikel 23 das doch ausdrücklich sagen.

Die neue Verordnung vom 20. Januar 1925 bringt der Geographie, gegenüber einem jahrzehntealten unbefriedigenden Zustand insofern eine bessere Stellung, als der Abschluss auf 1 Jahr statt auf 2 Jahre vor der Maturität angesetzt ist; zugleich hat aber auch das Unterrichtsgebiet einen Zuwachs erfahren. Dass die Geographie durch die Verordnung gewinnt, wird widerspruchlos von allen Seiten, je nach dem Standpunkt mit mehr oder weniger Befriedigung, anerkannt. Diese Besserstellung würde in das Gegenteil verkehrt, wenn Artikel 23 wirklich den Sinn hätte, dass er zur beliebigen Unterbrechung des Unterrichts in der Geographie aufforderte. Der verstorbene Rektor Barth betonte in seinem Referat am Gymnasiallehrertag in Baden 1925 als ein besonderes Ergebnis der neuen Verordnung « die ununterbrochene Durchführung der Geographie bis zur zweitobersten Klasse » (54. Jahrb. Ver. Schweizer. Gymnasiallehrer, Versammlung in Baden 1925, S. 51). In gleicher Weise sprach sich Rektor Fiedler an der Rektorenkonferenz in St. Gallen aus (Protokoll der Rektorenkonferenz). Es ist anzunehmen, dass beide Herren sich Sinn und Tragweite der einzelnen Artikel genau zurechtgelegt hatten, als sie vor einem kritisch eingestellten Zuhörerkreis Bericht erstatteten; ihrer Auffassung von Art. 23 ist denn auch nie widersprochen worden. — Der Wortlaut des Artikels hat, zusammengefasst, diesen Sinn: Die Eidg. Maturitätskommission wollte die Geographie über den früheren Stand hinaus besser stellen, indem

sie den bisherigen Gang des Unterrichts um ein Jahr verlängerte, auch schon mit Rücksicht auf die neu zugewiesene Aufgabe. Dafür eine Lücke in den bisher ununterbrochenen Gang des Unterrichts zu reissen und so den Zuwachs illusorisch zu machen, war nicht die Meinung der Kommission. Der Text spricht nur vom Zeitpunkt, in dem der Unterricht abgeschlossen werden kann.

In einem Schreiben vom 3. Mai 1926 ersuchte ich den Präsidenten der Eidg. Maturitätskommission, er möchte dem Plenum die Ansichten zur Prüfung vorlegen und einen Entscheid darüber herbeiführen, ob die Kommission meine Auffassung gutheisse. Ich wies besonders darauf hin, wie sehr es im allgemeinen Interesse liege, wenn sich die Behörde, die den Wortlaut der Verordnung festlegt, zu einer Erklärung über den in die Diskussion gezogenen Text bereit finde.

Die Eidg. Maturitätskommission behandelte die Frage in ihrer Sitzung am 14. Mai 1926. Der Präsident teilte mir mit, dass sich ihre Auffassung mit meiner Auffassung decke.

Otto Flückiger.

Vergleich im Streitfall Imhof-Bonacker.

Im zweiten Jahrgang des « Schweizer Geograph » (1925, S. 87) ist von Herrn Wilh. Bonacker eine kritische Besprechung des von F. Becker und E. Imhof bearbeiteten « Neuen Schweizerischen Volksschulatlas » (Zürich, 1924) erschienen, die Prof. Imhof veranlasste, gerichtliche Klage gegen Herrn Bonacker zu erheben. Ein gerichtlicher Entscheid steht heute, auch nach Erstattung zweier Gutachten, noch aus.

Da durch diesen offenen Streit jedes erquickliche kartographische Schaffen gegenseitig und dauernd gestört wird und da nicht persönliche Momente zum Streit geführt haben, so nahmen die Unterzeichneten Gelegenheit, in einer gemeinsamen Aussprache am 24. September 1927 in Bern, die Angelegenheit durch nachstehenden Vergleich, nachdem sie sich gegenseitig von der Ehrlichkeit ihrer Absichten überzeugten, zu erledigen :

1. Imhof als Kläger anerkennt, dass Bonacker in seiner Besprechung den Atlas aus rein sachlichen Motiven beurteilte, und dass dieser durch die im Atlas vorgefundenen Fehler und Mängel in guten Treuen zu seinem Gesamturteil kommen musste.